

Richtlinien für die Nutzung des neuen „Schlossmobils“ der Gemeinde Eichenzell

VW Crafter (Automatik, Diesel)

9-Sitzer (incl. Fahrer)

Kennzeichen: FD EI-5555

1. Nutzungsberechtigte

Das „Schlossmobil“ der Gemeinde Eichenzell steht den im **Vereinsregister der Gemeinde Eichenzell** eingetragenen Vereinen, Verbänden und Gruppen **mit Sitz in der Gemeinde Eichenzell** für Jugend-, Sport- und Seniorenfahrten sowie für Fahrten zu kulturellen und sozialen Zwecken zur Verfügung. In bestimmten Fällen kann die Gemeinde einen Nachweis der Gemeinnützigkeit verlangen.

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Das Fahrzeug kann weiterhin für Dienstfahrten von Gemeindebediensteten und für Fahrten der politischen Gremien der Gemeinde eingesetzt werden.

2. Fahrten von Vereinen, Verbänden und Gruppen

Eine Reservierung des Fahrzeuges ist telefonisch durch den/die Vereins- /Verbandsvorsitzende/n oder Gruppensprecher/In bei der Gemeinde Eichenzell, Kulturamt, Tel.Nr. (06659) 979-143 u. -148 oder per E-Mail an kulturamt@eichenzell.de vorzunehmen. Für die Reservierung ist die zeitliche Reihenfolge der Reservierungsanfragen ausschlaggebend. Vereine, Verbände oder Gruppen, die das Fahrzeug mehr als viermal im Jahr benutzen möchten, können es ab der fünften Nutzung dann erhalten, wenn sieben Tage vor dem geplanten Fahrttermin keine sonstigen Anmeldungen vorliegen. Sind mehrere Interessenten vorhanden, wird nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung entschieden. **Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des „Schlossmobils“ besteht nicht.**

Sollte das „Schlossmobil“ trotz Vormerkung nicht benötigt werden, muss die Reservierung spätestens eine Woche vor Fahrtbeginn storniert werden.

Vor der Fahrt muss sich der/die Nutzer/In schriftlich verpflichten, das Fahrzeug nur für den anzugebenden Verwendungszweck einzusetzen, es nicht für Privatfahrten oder gewerbliche Zwecke zu nutzen und es nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Übernahme und Rückgabe des Fahrzeuges erfolgen jeweils **während der Dienstzeiten des gemeindlichen Bauhofs** (Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr) auf dem Parkplatz hinter der Genossenschaftsbank Eichenzell, Wilhelmstr. 1. Bei der Übernahme wird eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Der Führerschein des/der Fahrers/In und Ersatzfahrers/In muss hierzu vorgelegt werden. Der Termin der Über- und Rückgabe ist spätestens eine Woche vor Fahrtantritt mit der Verwaltung telefonisch abzustimmen.

3. Nutzungsgebühr

Für die Benutzung des „Schlossmobils“ sind von den Vereinen, Verbänden und Gruppen folgende Nutzungsgebühren an die Gemeinde Eichenzell zu entrichten:

**pro Tag 30,00 € Nutzungspauschale
+ Kilometerentschädigung 0,30 € / km**

Hierin sind die Kosten für Dieselkraftstoff **nicht enthalten**. Der/Die Nutzer/In erhält das Fahrzeug vor Fahrtantritt in vollgetanktem Zustand. Nach Abschluss der Fahrt ist das „Schlossmobil“ wieder vollgetankt zurückzugeben, ansonsten wird das Auftanken durch die Gemeinde mit einer Servicepauschale i.H.v. 30,00 € zzgl. den tatsächlichen Kosten des Treibstoffs (Beleg) in Rechnung gestellt.

Fahrten im Rahmen der Jugendarbeit (organierte Fahrten mit mind. einem volljährige/n Betreuer/In und festem Programm) und der Seniorenarbeit der Vereine, Verbände und Gruppen sind von der Nutzungspauschale und Kilometerentschädigung befreit.

Das Fahrzeug ist in ordnungsgemäßem sauberem Zustand wieder zurückzugeben. Eine gründliche Innenreinigung des Fahrzeuges ist stets vor der Rückgabe vorzunehmen. Soweit der Reinigungspflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen wird, führt die Gemeinde Eichenzell eine Nachreinigung durch und berechnet diese mit pauschal 40,00 €.

Buß- und Verwargelder wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung, die während der Nutzung des Fahrzeuges verhängt werden, sind grundsätzlich vom jeweiligen Nutzer/In bzw. Fahrer/In lt. Fahrtenbuch selbst zu zahlen.

4. Allgemeine Benutzungsregelungen

Das Fahrzeug darf nur von Personen gefahren werden, die mindestens drei Jahre über eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B verfügen und nach den gesetzlichen Vorschriften fahrtüchtig sind. Beim Transport von Kindern bis 12 Jahren hat der/die Nutzer/In dafür zu sorgen, dass Rückhalteeinrichtungen gem. § 21 Abs. 1a StVO zur Verfügung stehen und genutzt werden. Für das „Schlossmobil“ ist ein Fahrtenbuch zu führen, welches stetig im Fahrzeug verwahrt wird. Die vorgeschriebenen Eintragungen sind vom jeweiligen Fahrer/In des Wagens vorzunehmen. Bei Antritt und bei Beendigung einer Fahrt sind die Kilometerstände einzutragen. Die Durchführung der Fahrt ist nach Beendigung im Fahrtenbuch durch Unterschrift zu bestätigen. Ferner hat vor Antritt und nach Beendigung der Fahrt eine Sichtprüfung des Fahrzeuges durch den Fahrer/ die Fahrerin zu erfolgen. Bei der Feststellung von Mängeln am Fahrzeug bzw. bei Beschädigungen des Fahrzeuges oder der Werbeflächen ist die Gemeinde **unverzüglich** zu benachrichtigen.

Bei Unfällen ist die Polizei stets hinzuzuziehen. Schuldanerkenntnisse dürfen nicht abgegeben werden. Der Benutzer/Die Benutzerin hat den Namen und die Anschrift des/r Fahrers/In und des /der Eigentümers/In eines am Unfall beteiligten Fahrzeuges, die Anschrift der Haftpflichtversicherung sowie wahrnehmbare Schäden festzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Fahrzeug Vollkasko mit 300,00 € Selbstbeteiligung und Teilkasko mit 150,00 € Selbstbeteiligung versichert ist. Im Vollkasko- oder Teilkaskoschaden ist die Selbstbeteiligung durch den/die Nutzer/In zu zahlen. Bei der Nutzung von Vereinen, Verbänden und Gruppen erklärt der geschäftsführende Vorstand (vertreten durch den/die I. Vorsitzende/n oder Gruppensprecher/In) Haftungsübernahme, wenn das Fahrzeug nicht ordnungsgemäß geführt, behandelt oder grob fahrlässig beschädigt wird (wenn Versicherungsschutz durch die Versicherung versagt wird).

Das Fahrzeug darf nicht für Transportzwecke verwendet werden. Die Benutzung von Parkhäusern und Tiefgaragen ist verboten.

Im Fahrzeug gilt Rauchverbot.

Das „Schlossmobil“ kann für max. 4 Tage zu Mehrtagsfahrten genutzt werden. Fahrten ins Ausland sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen müssen auf Antrag durch den Gemeindevorstand genehmigt werden.

Für das Fahrzeug besteht innerhalb Deutschlands ADAC-Schutz über einen ADAC-Firmenschutzbrief sowie eine VW-Mobilitätgarantie.

Kosten im Zusammenhang mit einem Fahrzeugschaden (z.B. Hotel-, Abschleppkosten, Taxi, Rückfahrt etc.), die nicht über den ADAC-Schutz-Brief oder die VW-Mobilitätsgarantie abgedeckt sind, werden dem Nutzer/der Nutzerin nicht erstattet.

Diese Richtlinie tritt mit Inbetriebnahme des neuen Schlossmobils in Kraft (Herbst/Winter 2026).

Verstöße gegen diese Nutzungsrichtlinien führen zum Ausschluss aus dem Kreis der möglichen Benutzer.

Eichenzell, 03.06.2026

Johannes Rothmund
Bürgermeister

